

Merkblatt zur Einkommensermittlung und Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. §§ 8 ff. der Satzung des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 14.07.2014

In der Regel wird das Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Kindertagespflege zugrunde gelegt (Beispiel: Beginn der Kindertagespflege am 01.08.2014, Berechnungsgrundlage: Bruttoeinkommen der Kalendermonate 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 einschließlich Einmalzahlungen und steuerfreier Zahlungen). Ist das aktuelle Einkommen jedoch 10 % höher (z.B. durch Arbeitsaufnahme eines Elternteils) oder niedriger (z.B. Kurzarbeit) als das Einkommen der letzten 12 Kalendermonate, so wird das aktuelle Einkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalbezüge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld werden entsprechend hinzugerechnet.

Bei Einkommen aus **nicht selbständiger Tätigkeit** sind die entsprechenden Verdienstbescheinigungen sowie der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Bei Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** sind die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre beizufügen.

Ohne Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine Einstufung in die höchste Kostenbeitragsstufe!

	x		x	4,33 Wochen im Monat	=	
Stundensatz der jeweiligen Stufe		vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit				monatlicher Kostenbeitrag (für einen 2-Personen- haushalt)

Die Tabelle 1 (Seite 4 des Merkblattes) ist ausgelegt auf einen 2-Personenhaushalt. Für den Ehepartner, Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft oder im Haushalt melderechtlich angemeldeter Lebensgefährte/in reduziert sich der mtl. Kostenbeitrag um 10 %. Bei der Berechnung des Einkommens ist allerdings auch dessen/deren Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 10 % je Kind, sofern mind. ein Kostenbeitragspflichtiger für ein oder mehrere Kinder im Haushalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltspflichtig ist. Werden mehrere Kinder gleichzeitig in der Tagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag ausschließlich im Rahmen der Geschwisterermäßigung gem. § 8 Abs. 4 der o.a. Satzung.

Der **reduzierte** mtl. Kostenbeitrag ist auf volle € aufzurunden.

Berechnungsschema: siehe Rückseite!

Berechnungsschema:**1. Einkommen der im Haushalt lebenden Personen:**

	ja	nein	Mutter / Ehe- / Lebens- partnerin	Vater / Ehe- / Lebens- partner	Kind 1	Kind 2	Kind 3
			in €				
Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit (Gesamtbrutto einschl. steuerfreien Zahlungen)	☐	☐					
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	☐	☐					
Urlaubsgeld	☐	☐					
Weihnachtsgeld	☐	☐					
Sonstige Einmal-/Sonderzuwendungen	☐	☐					
Elterngeld	☐	☐					
Betreuungsgeld	☐	☐					
Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussleistungen	☐	☐					
Kindergeld und Kinderzuschlag	☐	☐					
Mutterschaftsgeld	☐	☐					
Steuererstattungen	☐	☐					
Renten jeglicher Art	☐	☐					
Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. ALG I, Gründungszuschuss)	☐	☐					
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / Hartz IV)	☐	☐					
Sozialhilfe (SGB XII)	☐	☐					
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	☐	☐					
Bundesausbildungsförderung (BAföG)	☐	☐					
Wohngeld / Lastenzuschuss	☐	☐					
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	☐	☐					
Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen)	☐	☐					
Sonstiges Einkommen / Nebenverdienste	☐	☐					
Gesamt:							
Abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000,- € pro Arbeitnehmer)							
Zu berücksichtigendes Einkommen (Gesamt 1)							

2. Berechnung:

	in €
Einkommen Mutter / Ehe- / Lebenspartnerin (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen Vater / Ehe- / Lebenspartner (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 1. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 2. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Einkommen 3. Kind (Übertrag von Gesamt 1)	
Maßgebliches Einkommen für die Berechnung der Stufe:	

Kostenbeitragstabellen für 2- bis 5-Personenhaushalte: siehe Rückseite!